

Neues Hundegesetz in Niedersachsen (NHundG)

Seit dem 01. Juli 2011 sind in Niedersachsen weite Teile des neuen Gesetzes über das Halten von Hunden in Kraft getreten. Anders als im bisherigen Gesetz gelten die Regelungen nicht nur für auffällig gewordene oder als gefährlich eingestufte Hunde.

Das neue Gesetz gilt für alle Hunde, deren Halterinnen und Halter in Niedersachsen wohnen oder sich länger als zwei Monate hier aufhalten. Ist eine Firma Halterin, ist der Betriebsitz maßgeblich, an dem das Tier gehalten wird.

Daneben gilt das Gesetz auch für alle Hunde, die in Niedersachsen gehalten werden.

Pflichten für jede Hundehalterin und jeden Halter in Goldenstedt:

Kennzeichnungspflicht (§ 4 NHundG):

Jeder hier gehaltene Hund, der älter als sechs Monate ist, **muss** durch einen elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Das Setzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen.

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG):

Für diese Hunde **ist** außerdem zur Abdeckung möglicher Schäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden **abzuschließen**.

In der Anlage ist eine Erklärung/Nachweis zu Hundehaltungspflichten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) beigelegt.

Sobald Ihr Hund gechippt ist, möchte ich Sie bitten, die Erklärung auszufüllen. Denken Sie bitte daran, auch die Daten der Hundehaftpflichtversicherung einzutragen.

Niedersächsisches Hundegesetz –Zentrales Register und Sachkundenachweis

Für das Zentrale Register und den Sachkundenachweis galt bisher eine Übergangsregelung. Diese läuft nun am 01.07.2013 aus und damit treten diese gesetzlichen Regelungen jetzt in Kraft.

Folgende Neuerungen ergeben sich daraus für den Hundehalter ab dem 01.07.2013

Zentrales Register:

Jeder Hundehalter **muss** sein Tier beim Zentralen Register anmelden (§ 6 des Niedersächsischen Hundegesetzes). Die Registrierung wird durch die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt.

Die Registrierung kann ab Mitte Juni 2013 erfolgen. Eine Registrierung ist dann unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441/39010400 möglich.

Der Nachweis der erfolgten Registrierung ist dem Steueramt der Gemeinde Goldenstedt vorzulegen.

Nachweis der Sachkunde:

Ab dem 01. Juli 2013 **müssen** Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen können (§ 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes).

Dies gilt aber nur für Hundehalter, die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten (z.B. Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt). Diese Hundehalter **müssen** den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische **Prüfung** erbringen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Ausnahme: Hundebesitzer, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben, brauchen den Nachweis der Sachkunde nicht erbringen.

Eine Liste der derzeit anerkannten Prüfer in Niedersachsen hat das Landwirtschaftsministerium auf seiner Homepage veröffentlicht unter www.ml.niedersachsen.de .

Die Bestätigung über die bestandene Prüfung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Goldenstedt vorzulegen.

Bei den neuen Regelungen des Hundegesetzes zum 01. Juli 2013 handelt es sich um **Pflichten** des Hundehalters.

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Es wird daher jeder Hundehalter gebeten, die Registrierung seines Hundes/seiner Hunde vorzunehmen und falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, die entsprechenden Informationen einzuholen.

Neben verschiedenen Informationen im Internet geben auch die Hundeschulen und die Gemeinde Goldenstedt die erforderlichen Informationen gerne an die Hundehalter weiter.